

Satzung der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte e.V.

(Aktualisierte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 24. April 1996)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft will die Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit Flensburgs fördern, den geschichtlichen Sinn der Bevölkerung wecken und pflegen und so zur Hebung des geistigen Lebens in Flensburg beitragen. Das Ziel soll erreicht werden durch Vorträge, durch die Herausgabe von geschichtlichen Darstellungen und von Quellen zur Geschichte Flensburgs sowie durch die Pflege heimischer Erinnerungen. Andere Ziele verfolgt der Verein nicht. Die Gesellschaft verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, Vereine und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand. Ist der Vorstand gegen die Aufnahme, so entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Aufkündigung mit Ablauf des Rechnungsjahres. Ein Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt ferner durch Tod oder durch Ausschließung wegen Nichterfüllung gegenüber der Gesellschaft bestehender Verpflichtungen. Ausschließungen aus anderen Gründen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 5 Beitrag

Jeder Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der bei Eintritt in die Gesellschaft, im übrigen aber am Anfang des Geschäftsjahres fällig ist. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte erstrebt keinen Gewinn. Sie ist vielmehr selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. An die Mitglieder werden weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen ausgekehrt. Es wird auch niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Veröffentlichungen zu dem vom Vorstand festgesetzten Vorzugspreis zu erwerben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils sechs Jahre gewählt werden und die Geschäfte unter sich verteilen. Der Vorsitzende jedoch wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag geschieht die Wahl geheim durch Stimmzettel.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verfügt über die Mittel und entscheidet über die Drucklegung der Schriften der Gesellschaft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Schriftführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre zu Anfang des Vereinsjahres statt. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag von 50 oder mehr Mitgliedern jedoch verpflichtet, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen durch besonderen schriftlichen Hinweis im Mitteilungsblatt. Zur Wahrung der Förmlichkeit der Ladung genügt die Absendung eines einfachen Schreibens an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift jedes Mitgliedes.

In der Mitgliederversammlung wird der Tätigkeitsbericht erstattet und die Rechnung abgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und zwar nur über Punkte, die auf der Tagesordnung bekanntgegeben waren. Zur Auflösung der Gesellschaft und zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse des Vereins über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Registratur der Gesellschaft ist im Stadtarchiv Flensburg aufzubewahren.